



MY YACHTWEEK – Allgemeine Charterbedingungen (AGB)

MY YACHTWEEK SL – Paseo del Borne 14, 07012 Palma de Mallorca

Telefon +34 663 332 964 | E-Mail: office@myyachtweek.com

Registro Mercantil PM-78300 – 2650 – 178 | CIF B57956146

Geschäftsführer: Pierre Schorb

Vertragssprache ist Englisch. Diese deutsche Übersetzung dient der Information; bei Abweichungen gilt die englische Fassung.

I. Vertragsparteien und Geltungsbereich

Diese Bedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen dem Vercharterer und dem Charterer über die zeitweise Nutzung einer Yacht einschließlich ihrer Ausrüstung und ihres Inventars.

„Vercharterer“ im Sinne dieser AGB ist die MY YACHTWEEK SL als gewerblicher Charterbetreiber. Der Vercharterer kann die Yacht entweder als rechtlicher Eigentümer oder als bevollmächtigter Chartermanager im Namen des rechtlichen Eigentümers der Yacht betreiben.

Mit der Buchungsbestätigung und der Zahlung der Anzahlung erkennt der Charterer diese Bedingungen an und akzeptiert sie.

Makler oder Agenturen handeln ausschließlich im Namen und Auftrag des Vercharterers und übernehmen aus diesem Vertrag keine persönliche Haftung.

II. Charterpreis und Leistungsumfang

Der Charterpreis umfasst die Nutzung der Yacht während des vereinbarten Charterzeitraums, die gesamte im Inventar aufgeführte Ausrüstung sowie die gesetzliche Haftpflicht- und die Kaskoversicherung.

Enthalten sind: normale Abnutzung, Wartung und die Bereitstellung im Heimathafen.

Der Versicherungsschutz besteht ausschließlich zugunsten des Vercharterers und begrenzt, ersetzt oder mindert nicht die vertragliche oder gesetzliche Haftung des Charterers nach Abschnitt VII dieser AGB.

Nicht enthalten sind:

- Kraftstoff, Endreinigung,
- Liege- und Hafengebühren außerhalb des Heimathafens,
- Gebühren für Nationalparks, Brücken, Schleusen oder Zoll,
- optionale Extras wie Skipper, Hostess oder Verpflegung.

Alle zusätzlichen Leistungen müssen gesondert vereinbart und in der Buchungsbestätigung schriftlich bestätigt werden.

III. Zahlungen

Mit Unterzeichnung des Vertrags wird die angegebene Anzahlung fällig.

Die Restzahlung muss bis zu dem im Vertrag genannten Termin auf dem Konto des Vercharterers eingegangen sein, sofern nicht anders vereinbart spätestens vier (4) Wochen vor Charterbeginn.

Geht die Zahlung nicht rechtzeitig ein, befindet sich der Charterer in Verzug. Der Vercharterer ist dann nach erfolgloser Mahnung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Yacht anderweitig zu verchartern. In diesem Fall gelten die Stornobedingungen nach Abschnitt IX.

IV. Übergabe der Yacht

Der Vercharterer übergibt die Yacht zum vereinbarten Zeitpunkt in see- und betriebsbereitem Zustand, mit vollen Kraftstofftanks und vollständiger Ausrüstung.

Bei der Übergabe finden eine Einweisung und ein gemeinsames Übergabeprotokoll statt.

Geringfügige Abweichungen oder Mängel, die die Nutzbarkeit nicht wesentlich beeinträchtigen, berechtigen den Charterer nicht, die Übernahme zu verweigern.

Ist die Yacht nicht einsatzbereit, kann der Vercharterer innerhalb von 24 Stunden eine gleichwertige Ersatzyacht stellen. Ist dies nicht möglich, hat der Charterer Anspruch auf anteilige Erstattung des Charterpreises oder auf Rücktritt vom Vertrag.

V. Rückgabe der Yacht

Die Yacht ist am vereinbarten Ort und zur vereinbarten Zeit in ordnungsgemäßigem, sauberem und vollständig ausgerüstetem Zustand zurückzugeben.

Der Charterer muss die Rückfahrt so planen, dass die Yacht bei normalen Wetterbedingungen pünktlich ankommt.

Verspätungen aufgrund vorhersehbarer Umstände – etwa ungünstiger Wettervorhersagen, technischer Probleme oder organisatorischer Nachlässigkeit – gehen zulasten des Charterers. Unvorhersehbare technische Ausfälle, die nicht auf unsachgemäße Bedienung zurückgehen, gelten nicht als verspätete Rückgabe.

Wird die Yacht aus Gründen, die der Charterer zu vertreten hat, mehr als zwei (2) Stunden nach der vereinbarten Rückgabezeit zurückgegeben, ist für jede angefangene Stunde der Verspätung über diese zwei Stunden hinaus eine pauschale Entschädigung von 2,5 % des Charterpreises (ohne Extras) fällig. Übersteigt die Verspätung sechs (6) Stunden, ist stattdessen für jeden angefangenen 24-Stunden-Zeitraum der Verspätung, gerechnet ab der vereinbarten Rückgabezeit, ein Tagescharterpreis fällig (Charterpreis ohne Extras geteilt durch die Zahl der Chartersstage; eine Wochencharter zählt als sieben Tage). Dem Charterer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Der Vercharterer behält sich vor, einen höheren nachgewiesenen Schaden geltend zu machen, insbesondere wenn Folgecharter betroffen sind. Die Entschädigung kann mit der Kautionsumkehr verrechnet werden.

Bei der Rückgabe wird ein gemeinsames Rückgabeprotokoll erstellt, in dem Schäden oder fehlende Gegenstände festgehalten werden.

VI. Pflichten und Verantwortung des Charterers

Der Charterer bzw. der Skipper führt die Yacht in eigener Verantwortung und ist verpflichtet, gute Seemannschaft, alle gesetzlichen Vorschriften und die nautischen Regeln des Fahrtgebiets zu beachten.

Der Skipper muss alle für das Fahrtgebiet erforderlichen Befähigungsnachweise besitzen und über ausreichende Erfahrung verfügen.

Der Vercharterer kann die Übergabe verweigern, wenn die Qualifikation offensichtlich unzureichend ist oder ernsthafte Zweifel an der Befähigung bestehen. In diesem Fall bietet der Vercharterer, soweit verfügbar, einen Berufsskipper auf Kosten des Charterers an. Lehnt der Charterer dieses Angebot ab oder ist kein Skipper verfügbar, gilt Abschnitt XIV Nr. 1.

Der Charterer muss die Yacht und ihre Ausrüstung sorgfältig behandeln, regelmäßige Kontrollen durchführen und Wind-, Wetter- und Sicherheitsbedingungen beachten.

Jeder Unfall, Schaden, Verlust oder außergewöhnliche Vorfall ist unverzüglich zu melden.

Die Yacht darf nur für private Freizeitfahrten genutzt werden. Das Längsseitsgehen anderer Boote ist außerhalb zugelassener Häfen verboten, außer in Notfällen.

Die Yacht darf weder untervermietet noch Dritten überlassen werden. Sie darf nur innerhalb des im Vertrag genannten Fahrtgebiets gefahren werden; das Verlassen dieses Gebiets bedarf der vorherigen Zustimmung des Vercharterers in Textform.

Die höchstzulässige Zahl der Personen an Bord (einschließlich Skipper und Crew) ist strikt auf die in den amtlichen Schiffspapieren angegebene Kapazität begrenzt. Bei Überschreitung entfällt der Versicherungsschutz.

Ankern in Schutzgebieten ohne Genehmigung ist verboten.

VII. Haftung des Charterers

Der Charterer haftet für alle Schäden, die durch vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln seiner selbst, des Skippers oder anderer Personen an Bord verursacht werden.

Der Charterer muss die gebotene Sorgfalt walten lassen und alle Regeln guter Seemannschaft einhalten.

Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung auf die Höhe der Kautions begrenzt.

Bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haftet der Charterer unbeschränkt – auch über die Kautions oder den Charterpreis hinaus.

Der Charterer haftet insbesondere für:

- alle Sach- und Vermögensschäden,
- Reparatur- und Bergungskosten,
- Nutzungsausfall und entgangene Folgecharter,
- mögliche Regressansprüche von Versicherern oder Dritten (z. B. Marinabetreibern, Behörden).

Macht ein vom Charterer oder seiner Crew verursachter Schaden die Yacht für Folgecharter oder die laufende Saison unbrauchbar, haftet der Charterer für den daraus entstehenden Nutzungsausfall und alle Folgekosten in voller Höhe.

Die Haftung des Charterers kann den aktuellen Marktwert der Yacht übersteigen.

VIII. Sturm, Wetterereignisse und höhere Gewalt

Sturmschäden gelten nur dann als höhere Gewalt, wenn sie trotz ordnungsgemäßer Navigation und Beachtung amtlicher Wetterwarnungen unvermeidbar waren.

Läuft der Charterer trotz schwerer Wettervorhersagen aus oder sucht er nicht rechtzeitig Schutz, liegt ein Verschulden vor.

Dieser Abschnitt VIII gilt ausschließlich für Ereignisse während des Charterzeitraums. Fälle höherer Gewalt, die die Vertragserfüllung außerhalb des Charterzeitraums betreffen, regelt Abschnitt XV.

IX. Rücktritt durch den Charterer

Da die Charter eine Freizeitdienstleistung für einen bestimmten Termin bzw. Zeitraum ist, besteht kein gesetzliches Widerrufsrecht; es gelten die Stornobedingungen dieses Abschnitts IX.

Tritt der Charterer vom Vertrag zurück, fallen folgende Stornogebühren an:

- 60 Tage oder mehr vor Charterbeginn: 10 % des Charterpreises
- 59 bis 31 Tage vor Charterbeginn: 50 % des Charterpreises
- 30 Tage oder weniger vor Charterbeginn / Nichterscheinen: 100 % des Charterpreises

Maßgeblich ist der Tag, an dem die Rücktrittserklärung beim Vercharterer eingeht.

Der Vercharterer bemüht sich in angemessenem Umfang, die Yacht für den stornierten Zeitraum anderweitig zu verchartern. Gelingt dies, wird der Erlös abzüglich der Kosten der Weitervercharterung auf die Stornogebühr angerechnet und ein bereits gezahlter Mehrbetrag erstattet. Eine Mindestgebühr von 10 % des Charterpreises bleibt in jedem Fall fällig.

Dem Charterer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

Ein Ersatzcharterer kann vorgeschlagen werden (vorbehaltlich der Zustimmung des Vercharterers).

Der Abschluss einer Reise- bzw. Charterrücktrittsversicherung bei Buchung wird empfohlen.

X. Kaution

Die Kaution sichert alle Ansprüche des Vercharterers aus diesem Vertrag, einschließlich Schäden, Verlusten, Vertragsverletzungen, Bußgeldern, verspäteter Rückgabe oder Nutzungsausfall infolge schuldhafter Beschädigung.

Einzelheiten zur Versicherung (Haftpflicht, Kasko, Selbstbehalt, Ausschlüsse) regelt Abschnitt XI (Versicherung).

Die Höhe der Kaution richtet sich nach dem gecharterten Yachttyp:

- Einrumpfboot: 2.500 Euro
- Katamaran: 3.000 Euro

1. Charterer mit Wohnsitz in der Europäischen Union

Die Kaution kann geleistet werden

- per Kreditkarte (Vorautorisierung oder Belastung),
- in bar bei Ankunft an der Basis oder
- per Banküberweisung spätestens sieben (7) Werktage vor Charterbeginn.

Maßgeblich ist die Wertstellung auf dem Konto des Vercharterers. Bank- oder Überweisungsgebühren trägt der Charterer; Zahlungen müssen für den Empfänger gebührenfrei erfolgen.

2. Charterer mit Wohnsitz außerhalb der Europäischen Union

Die Kaution ist ausschließlich per Banküberweisung spätestens sieben (7) Kalendertage vor Charterbeginn zu leisten.

Maßgeblich ist die Wertstellung auf dem Konto des Vercharterers. Bank- oder Überweisungsgebühren trägt der Charterer; Zahlungen müssen für den Empfänger gebührenfrei erfolgen. Bar- oder Kreditkartenzahlungen werden in diesen Fällen nicht angenommen.

3. Fälligkeit und Voraussetzung der Übergabe

Überweisungen sind innerhalb der oben genannten Fristen zu veranlassen; der volle Betrag muss in jedem Fall spätestens beim Check-in auf dem Konto des Vercharterers eingegangen sein.

Eine Zahlungsbestätigung allein gilt nicht als Zahlungseingang.

Bis zum vollständigen Zahlungseingang kann die Yacht nicht übergeben werden; der Check-in verschiebt sich entsprechend.

Zahlungsverzögerungen, die der Vercharterer nicht zu vertreten hat, berechtigen den Charterer nicht zu Schadensersatz, Entschädigung oder Erstattung von Reisekosten oder entgangener Urlaubsfreude.

4. Verwendung und Rückzahlung

Der Vercharterer kann die Kaution zur Deckung offener Forderungen, Schäden oder Vertragsverletzungen verwenden.

Bei Kreditkartenzahlung (Charterer aus der EU) kann der Vercharterer eine Vorautorisierung im Schadensfall ganz oder teilweise belasten.

Nach ordnungsgemäßer Rückgabe und Begleichung aller Forderungen wird die Kaution bzw. der verbleibende Betrag innerhalb von 14 Tagen erstattet.

Die Rückzahlung der Kaution erfolgt auf Kosten des Charterers; Bank-, Überweisungs- oder Wechselkursgebühren (insbesondere außerhalb des SEPA-Raums) werden abgezogen.

Erstattungen erfolgen nur auf ein im Vertrag angegebenes Konto, das auf den Namen des Charterers lautet.

Zinsen werden nicht gezahlt.

XI. Versicherung

Die Yacht ist haftpflicht- und kaskoversichert.

Der Selbstbehalt entspricht der Höhe der Kaution.

Ausschlüsse: Grobe Fahrlässigkeit, Vorsatz, Alkohol oder Drogen sowie Verstöße gegen die Versicherungsbedingungen sind nicht versichert.

Persönliche Gegenstände des Charterers sind nicht versichert.

Der Vercharterer kann für Folgecharter eine Nutzungsausfallversicherung abschließen; diese mindert die Haftung des Charterers nicht.

Die geltenden Versicherungsbedingungen können vor Charterbeginn auf Anfrage eingesehen werden.

XII. Reparaturen und technische Mängel

Treten während der Charter technische Probleme auf, ist der Vercharterer unverzüglich zu informieren.

Mängel und Beanstandungen sind während der Charter unverzüglich zu melden, damit Abhilfe geschaffen werden kann, und spätestens im Rückgabeprotokoll festzuhalten.

Kleinere Reparaturen bis 150 EUR dürfen durchgeführt werden; die Kosten werden erstattet, sofern den Charterer kein Verschulden trifft.

Ist die Yacht aufgrund technischer Mängel, die der Charterer nicht verursacht hat, länger als 24 Stunden nicht nutzbar, wird der Charterpreis anteilig erstattet.

Eigenmächtige Reparaturen oder Veränderungen ohne Zustimmung des Vercharterers lassen jeden Erstattungsanspruch entfallen und können als Vertragsverletzung gewertet werden.

XIII. Unfälle und Schadensfälle

Bei Unfällen, Feuer, Diebstahl oder anderen Vorfällen muss der Charterer:

- den Vercharterer unverzüglich informieren;
- einen schriftlichen Schadensbericht mit Skizze erstellen;
- die Behörden benachrichtigen;
- angemessene Maßnahmen zur Schadensminderung ergreifen.

XIV. Rücktritt durch den Vercharterer

1. Gründe, die der Charterer zu vertreten hat

Der Vercharterer kann vor Charterbeginn vom Vertrag zurücktreten, wenn

- die vereinbarten Beträge trotz Mahnung nicht rechtzeitig vollständig auf seinem Konto eingehen oder
- der Charterer oder Skipper die erforderlichen Befähigungsnachweise, Zertifikate oder Qualifikationen nicht vorlegt.

In diesen Fällen kann der Vercharterer die Yacht anderweitig verchartern. Bereits gezahlte Beträge können nach den Stornobedingungen (Abschnitt IX der AGB und Abschnitt VI des Chartervertrags) einbehalten werden. Erlöse aus einer Ersatzvercharterung werden schadensmindernd angerechnet.

2. Gründe außerhalb des Einflussbereichs des Vercharterers

Der Vercharterer kann zurücktreten, wenn die Durchführung der Charter aus Gründen außerhalb seines Einflussbereichs unmöglich oder unsicher ist, insbesondere bei Schäden an der Yacht durch einen Vorcharterer oder Dritte, einem Unfall, unvorhersehbaren technischen Mängeln oder behördlichen Anordnungen. Fälle höherer Gewalt regelt ausschließlich Abschnitt XV.

3. Betriebliche Gründe

Der Vercharterer kann zurücktreten, wenn die Charter wegen notwendiger Werft- oder Wartungsarbeiten oder einer betrieblichen Verlegung der Yacht nicht im vereinbarten Zeitraum oder Fahrtgebiet stattfinden kann, sofern der Charterer spätestens 60 Tage vor Charterbeginn benachrichtigt wird.

4. Ersatz und Erstattung

In den Fällen nach Nr. 2 und 3 informiert der Vercharterer den Charterer unverzüglich und bietet nach Möglichkeit eine gleichwertige Ersatzyacht oder Ersatztermine an. Nimmt der Charterer das Angebot nicht an, werden die gezahlten Beträge innerhalb von 14 Tagen erstattet.

In den Fällen nach Nr. 3 wird der gesamte vom Charterer gezahlte Charterpreis erstattet, einschließlich eines über einen Makler oder eine Agentur gezahlten Teils.

In den Fällen nach Nr. 2 werden alle beim Vercharterer eingegangenen Beträge erstattet; bereits fällige und endgültig gezahlte Makler- oder Agenturprovisionen sind Ansprüche Dritter und werden vom Vercharterer nicht erstattet.

5. Haftung

Weitergehende Ansprüche des Charterers bestehen nur, wenn den Vercharterer ein Verschulden trifft. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftet der Vercharterer unbeschränkt. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung auf die Höhe des Charterpreises begrenzt. Die Haftung für Personenschäden und zwingende gesetzliche Verbraucherrechte bleiben unberührt.

XV. Höhere Gewalt

In Fällen wie Naturkatastrophen, Krieg, Pandemien oder behördlichen Schließungen haften weder der Vercharterer noch der Charterer. Bereits gezahlte Beträge können nach Wahl des Charterers auf Ersatztermine angerechnet oder anteilig erstattet werden.

Ansprüche auf Schadensersatz, Erstattung von Nebenkosten oder entgangene Urlaubsfreude sind bei höherer Gewalt ausgeschlossen.

XVI. Datenschutz

Personenbezogene Daten werden ausschließlich zur Vertragserfüllung gemäß der DSGVO (EU 2016/679) verarbeitet.

Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht, außer an Behörden, Versicherer oder Dienstleister, soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist.

Verantwortlicher: MY YACHTWEEK SL, Paseo del Borne 14, 07012 Palma de Mallorca, Spanien.

XVII. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Es gilt das Recht des Königreichs Spanien.

Vorbehaltlich gesetzlicher Bestimmungen ist ausschließlicher Gerichtsstand Palma de Mallorca, Spanien.

Unabhängig von dieser Vereinbarung können Verbraucher Ansprüche vor den Gerichten ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts geltend machen, soweit die Brüssel-Ia-Verordnung (EU-Verbrauchergerichtsstand) anwendbar ist.

XVIII. Schlussbestimmungen

Nebenabreden bedürfen der Textform (z. B. E-Mail); dies gilt auch für eine Änderung dieses Formerfordernisses.

Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Vertragssprache ist Englisch; bei Übersetzungen ist die englische Fassung maßgeblich.

Mit Unterzeichnung des Chartervertrags erkennt der Charterer diese Allgemeinen Charterbedingungen als verbindlich an.

Stand: Oktober 2026 – MY YACHTWEEK SL – Palma de Mallorca